

Aufgrund der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 19.10.2017 über den Gesamtabchluss 2010 der Gemeinde Nümbrecht beschlossen.

Dabei war die Formulierung des Beschlussvorschlags und mithin der gefasste Beschluss fehlerhaft. Zu der Ursprungsdrucksache DS-Nr. 17/1665 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat stellt gemäß § 116 Abs. 1 GO NW den Gesamtabchluss zum 31.12.2010 fest.

Er beschließt, den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 13.693.613,10 EUR mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen und den übersteigenden Betrag in Höhe von 192.068,04 EUR als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen, da die Allgemeine Rücklage verbraucht ist.

Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Gesamtabchluss 31.12.2010."

Der Beschluss ist aus zwei Gründen fehlerhaft. Zum einen wird der Gesamtabchluss nach dem Wortlaut des § 116 Abs. 1 GO NW vom Rat nicht "festgestellt", sondern "bestätigt".

Zum anderen soll auf der Aktivseite der Bilanz ein negatives Eigenkapital in Höhe von 192.068,04 EUR ausgewiesen werden. Tatsächlich schließt das Jahr 2010 auf Konzernebene mit einem Fehlbetrag in Höhe von 13.693.613,10 EUR, der mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist. Im Jahr 2010 war die Gemeinde Nümbrecht noch nicht überschuldet und verfügte über Eigenkapital, das auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird und in der Gesamtabchlussbilanz zum 31.12.2016 ablesbar ist.

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden korrigierten Beschluss zu fassen: